



Weitere EBM-Änderungen mit Wirkung zum 01.07.2020

1. Endoskopische Zusatzinstrumente als Einmalprodukte: Neue Kostenpauschalen im EBM

Um die für die Vertragsärzte erforderliche Umstellung auf Einmalprodukte im EBM abzubilden, hat der Bewertungsausschuss drei Kostenpauschalen in den neuen EBM-Abschnitt 40.9 aufgenommen:

- GOP 40460: Kostenpauschale bei Verwendung einer Einmal-Hochfrequenzdiathermieschlinge (12,00 €),
- GOP 40461: Kostenpauschale bei Verwendung einer Einmal-Probenentnahmezange (8,00 €) und
- GOP 40462: Kostenpauschale bei Verwendung eines Clips inkl. Einmal-Endo-/Hämo-Clipapplikator, je Clip (20,80 €).

Achtung! Somit sind ab 01.07.2020 Einmal-Endo-/Hämo-Clips nicht mehr über Sprechstundenbedarf zu beziehen.

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) für die ärztlichen Leistungen wurden in dem Zuge um die Kostenanteile dieser Instrumente bereinigt und in der Bewertung leicht abgesenkt. Durch die Kurzfristigkeit des Beschlusses müssen sie diese GOP per Hand in die Praxis-EDV aufnehmen.

2. Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate: neue Zuschläge im EBM

Um den Ärzten die entstehenden Kosten für die Miete von Programmier- und Auslesegeräte für kardiale Implantate zu erstatten, hat der Bewertungsausschuss neue Zuschläge nach den GOP 04417 und GOP 13577 in den EBM aufgenommen. Die Zuschläge sind mit 40 Punkten bewertet und können durch folgende Fachärzte abgerechnet werden (Beschlussenteil A):

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinder-Kardiologie (auf jede Leistung nach den GOP 04411, GOP 04413 und GOP 04415),
- Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und Vertragsärzte mit einer entsprechenden Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (auf jede Leistung nach den GOP 13571, GOP 13573 und GOP 13575).